



Daten des Kindes	Nachname							
	Vorname							
	Geburtsdatum							
	Staatsbürgerschaft							
	Geschlecht	<input type="checkbox"/>	w	<input type="checkbox"/>	m	<input type="checkbox"/>	d	<input type="checkbox"/>

Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland

für schulpflichtige Kinder mit österreichischer
Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Wien

Gemäß § 13 Abs. 1 SchPflG

für das Schuljahr 202 / 202

Daten des *der Erziehungsberechtigten	Nachname	Vorname		m	w	d
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wohnadresse des*der Erziehungsberechtigten					
	Telefonnummer					
	Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (§28 ZustellG)					
	Ich bevollmächtige gemäß § 9 ZustellG folgende Person in Österreich zur Empfangnahme von Dokumenten (Zustellungsbevollmächtigter):					
	Name					
	Wohnadresse					

Angaben zur Schule im Ausland	Name der Schule		
	Adresse der Schule		
	Homepage der Schule		
	E-Mail-Adresse der Schule		
	Es handelt sich um eine	<input type="checkbox"/> öffentliche Schule	<input type="checkbox"/> private Schule
	Die Teilnahme erfolgt auf der	<input type="checkbox"/> Vorschulstufe	<input type="checkbox"/> . Schulstufe
	Das Kind hält sich von _____ bis _____ im Ausland auf.		
	Besteht die Absicht nach Österreich zurückzukehren?		
	<input type="checkbox"/> ja (Datum: _____) <input type="checkbox"/> nein		
Grund des Auslandsaufenthaltes:			

Angaben zur zuletzt besuchten Schule	Name der Schule		
	Adresse der Schule		
	Homepage der Schule		
	E-Mail Adresse der Schule		

Folgende Beilagen sind (in Kopie) zwingend anzuschließen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Obsorgebescheid falls vorhanden • Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepasskopie • Meldenaachweis in Wien • Anmeldebestätigung der ausländischen Schule • Schulnachricht des aktuellen Schuljahres (Jahreszeugnis ist bis Ende des Schuljahres nachzureichen) • Stundentafel und Curriculum der ausländischen Schule (bzw. Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Inhalte auf der entsprechenden Schulstufe vermittelt werden) in deutscher Übersetzung • Entscheidung über die Schulreife (bei erstmals Schulpflichtigen) • Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs
---	---

Hinweise	<p>Die Bewilligung des Besuches einer im Ausland gelegenen Schule muss bei Antritt des Schulbesuches vorliegen und kann nicht nachträglich erteilt werden.</p> <p>Um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können, sind Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland von dem*der*den Erziehungsberechtigten des schulpflichtigen Kindes in der Bildungsdirektion für Wien, bis 31.5. des dem Schulbesuch im Ausland vorangehenden Schuljahres einzubringen.</p> <p>Externistenprüfungen: Gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979 idGF) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen. Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an denen durch Verordnung der Schulbehörde eine Prüfungskommission eingerichtet ist. Schulpflichtige Kinder der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen.</p> <p>Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist vor Schulschluss (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 56 Abs. 2 Wiener Schulgesetz) der Bildungsdirektion für Wien (Wipplingerstraße 28, 1010 Wien) oder per E-Mail an sia@bildung-wien.gv.at als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, wird von der Bildungsdirektion für Wien angeordnet, dass das schulpflichtige Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule in Wien mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird vom Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 Schulpflichtgesetz die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.</p> <p>Von einer Externistenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 4 SchPflG ist abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von ausländischen Zeugnissen in deutscher Übersetzung und allenfalls beglaubigt vor Schulschluss bei der Bildungsdirektion für Wien nachgewiesen wird.</p>
-----------------	--

Datum

Ort

Unterschrift des*der
Erziehungsberechtigten